

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	08.03.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	20.03.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Planfeststellung zum Bau der L 712n, IV. Bauabschnitt Bericht der Verwaltung zum Erörterungstermin

Betroffene Produktgruppe
11.12.03.01 Planungen Dritter

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Heepen, 03.04.2008, TOP 10; UStA, 15.04.2008, TOP 11, Drs.-Nr. 2009/5038
BV Heepen, 14.08.2008, TOP 6; UStA, 03.02.2009, TOP 4.1; Rat, 19.02.2009, TOP 12, Drs.-Nr. 2009/5472
BV Heepen, 15.09.2011, TOP 14; StEA, 27.03.2011, TOP 16, Drs.-Nr. 2605/2009-2014

Sachverhalt:

Die Bezirksvertretung Heepen und der Stadtentwicklungsausschuss nehmen den Bericht der Verwaltung zum Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der L 712n, IV. Bauabschnitt zur Kenntnis.

Begründung:

In dem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der L 712n, IV. Bauabschnitt am 26. und 27.01.2012 durchgeführten Erörterungstermin wurden seitens der Betroffenen, der Bürgerinitiative „L 712n nicht so!“, der Umweltverbände und der Träger öffentlicher Belange Einwendungen erhoben. Im Folgenden wird ein Resümee der angesprochenen Punkte gezogen. Über diese Punkte hinausgehende geäußerte Anregungen und Bedenken –z. B. alle schriftlichen Einwendungen, auch wenn diese im Erörterungstermin durch die Einwender nicht explizit angesprochen wurden- haben weiterhin Gültigkeit und werden durch die Bezirksregierung als Planfeststellungsbehörde in der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) behandelt.

Grundsätzliche Einwendungen:

Die Hauptkritikpunkte der Einwender betrafen die gewählte Trassenführung, die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens, die Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Planfeststellung, die wassertechnischen und lufthygienischen Auswirkungen sowie die Zerschneidung von Wegeverbindungen durch die Maßnahme. Insgesamt gingen hierzu 1.050 Einwendungen im Rahmen der Planauslage –inklusive der Deckblattauslage– ein.

Im Zusammenhang mit der Trassenführung wurde immer wieder kritisiert, dass der Variante 1 (Anschluss in Höhe Grafenheider Straße an die B 61) und nicht der Variante 3 (Anschluss in Höhe Elsener Straße an die B 61) der Vorzug eingeräumt wurde.

Das Verkehrsgutachten wurde seitens der Bürgerinitiative „L 712n nicht so!“ stark angezweifelt und ein Gegengutachten beauftragt. In der Vorstellung des Gegengutachters wurden methodische Mängel, falsche Grundlagen für den Analysehorizont, Plausibilität und die nicht vorhandene Transparenz der Ergebnisse bemängelt. Hierbei wurde auch auf die prognostizierten Belastungen der Grafenheider Straße und der Braker Straße eingegangen. Bei der Grafenheider Straße wurde angezweifelt, dass diese den prognostizierten Verkehrsmengen überhaupt gerecht wird, der Durchlass unter der Bahnlinie diesen Anforderungen gerecht wird und es für den 3. Bauabschnitt (Verlängerung als Durchstich auf die Engersche Straße) keine eindeutige Beschlusslage seitens der politischen Entscheidungsträger gibt. Für die Braker Straße wurden die Entlastungseffekte durch die L 712n in Frage gestellt.

Die Kritik an der Durchführung der Planfeststellung konzentrierte sich auf die Planauslage, nicht ausreichende Informationsmöglichkeit für die Betroffenen, die Möglichkeit Unterlagen einzusehen bzw. ausgehändigt zu bekommen und die Terminierung des Erörterungstermins.

Viele Einwendungen betrafen die Auswirkungen auf die Gewässer und die Lärm- und Luftsituation nach Fertigstellung der Maßnahme. Zur Gewässersituation wird befürchtet, dass es durch die L 712n zu zusätzlichen Überschwemmungen kommen wird. Die geplanten Retentionsflächen werden als zu klein erachtet.

Die Gutachten zur Lärmabschätzung und Lufthygiene wurden grundsätzlich angezweifelt. Hier stießen die Methodik wie auch die Ergebnisse auf große Kritik.

In Bezug auf die Zerschneidungswirkung der Trasse wurde immer wieder die Aufrechterhaltung der Wegeverbindung (Stiftsweg) in Verlängerung der Hebridenstraße –weiterführend auf Herforder Stadtgebiet– gefordert.

Zu diesen im Rahmen der Erörterung vorgebrachten Kritikpunkten, Anregungen und Bedenken haben der Landesbetrieb Straßenbau NRW, die von ihm beauftragten Gutachter und in Einzelfällen auch die Stadt Bielefeld Stellung bezogen.

Hierdurch wurde den Einwendern die Möglichkeit gegeben, die jeweiligen Kritikpunkte individuell diskutieren zu können.

In einigen Fällen konnten diese Stellungnahmen und Gegenäußerungen die Einwender jedoch nicht abschließend zufrieden stellen bzw. deren Befürchtungen ausräumen, so dass hierzu letztendlich die Bezirksregierung Detmold eine Entscheidung zu treffen hat.

Einwendungen der Stadt Bielefeld:

Im Rahmen der Deckblatterarbeitung (siehe auch Drs.-Nr. 2605/2009-2014) ist ein Großteil der städtischen Forderungen abgearbeitet worden. Dies betraf z. B. die Verkleinerung des Knotenpunktes B 61/L712n/Grafenheider Straße, die Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung, des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der lärmtechnischen Unterlage, des Luftschadstoffgutachtens und die Berücksichtigung bestehender Bebauungsplangebiete (somit Anspruch auf verbesserten Lärmschutz).

Dennoch wurden nicht alle Anregungen und Bedenken der Stadt Bielefeld in diesem Deckblatt berücksichtigt. Hierzu zählt die unterbrochene Wegeverbindung „Stiftsweg“, die zur Aufrechterhaltung der Naherholungsmöglichkeit für die Bevölkerung als zwingend erforderlich angesehen wird. Die in den Planunterlagen aufgezeigte Alternative –Führung parallel zur L 712n und über die Milser Straße (Herforder Stadtgebiet)- ist sehr umwegig.

Darüber hinaus hat der Landesbetrieb im Rahmen der Erörterung darauf hingewiesen, dass ein solches Brückenbauwerk –in Verlängerung der Hebridenstraße- auf Privatflächen enden würde, wodurch dieses keinen Verkehrswert hätte und somit nicht errichtet werden darf. Hierdurch bleibt nach Ansicht des Landesbetriebes nur die o. g. Führung.

Auch die Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes konnte nicht in allen Punkten zufrieden stellen. In diesem Zusammenhang wurde noch mal darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme besonders für Fledermäuse negative Auswirkungen –Verlust von Brut- und Jagdräumen, zu niedrige Durchlässe, usw.- nach sich zieht. Darüber hinaus sind auch die Amphibienschutzeinrichtungen (Tunnel sowie Ersatzlaichgewässer) zum Teil zu klein oder an falscher Stelle ungeeignet platziert. Auch der Brückendurchlass im Zuge der Aa-Querung ist zu gering bemessen, um die Klimafunktion der Flussaue zu gewährleisten.

In Zusammenhang mit den geforderten Verbesserungen für eine durchgängige Radwegverbindung parallel zur Herforder Straße und hier insbesondere die planfreie Führung der Radfahrer am Knotenpunkt Herforder Straße/L 712n/Grafenheider Straße hat der Landesbetrieb deutlich gemacht, dass dieser Forderung nicht gefolgt werden kann. Eine solche „schnelle Radwegverbindung“ kann nur als Über- oder Unterführung realisiert werden. Die Untersuchung einer Überführung hat ergeben, dass aufgrund der Entwicklungslängen und der erforderlichen Flächen für die Rampen, eine Überführung nicht möglich ist. Auch eine Unterquerung der Kreuzung scheidet aufgrund der hohen Grundwasserstände und damit verbundenen hohen Baukosten aus. Die Stadt Bielefeld wird im Rahmen der ihr obliegenden signaltechnischen Planung des v. g. Knotenpunktes den Radverkehr entsprechend berücksichtigen.

Weiteres Verfahren:

Nach der Erörterung wird die Bezirksregierung Detmold als Planfeststellungsbehörde dann unter Einbeziehung aller Einwendungen, der Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins nach sorgsamer Abwägung aller öffentlicher und privater Belange die abschließende Entscheidung treffen. Dies betrifft insbesondere die Einwendungen, bei denen auch im Rahmen der Erörterung kein Einvernehmen zwischen den Einwendern und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erzielt werden konnte. Diese Entscheidung ergeht als sogenannter Planfeststellungsbeschluss. Hier besteht erstmals die Möglichkeit gegen diese Baumaßnahme gerichtlich vorzugehen. Der Planfeststellungsbeschluss wird nicht vor Ende 2012 zu erwarten sein.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss